

müßte auf die grundsätzliche Veränderung der gesamtgesellschaftlichen Situation warten und: könnte den einzelnen Täter nicht pädagogisch beeinflussen.

Es genügt also nicht festzustellen, wie die gesamte gesellschaftliche Situation ist, sondern wir müssen die einzelnen Stadien ihrer Einwirkung auf die unmittelbaren Lebensumstände des Jugendlichen herausbekommen. Wir müssen fernerhin feststellen, in welcher Form speziell der Jugendliche auf diese gesellschaftlichen Umstände reagiert. Niemals wieder wird der Mensch in seiner Entwicklung von seiner außerfamiliären Umwelt so beeinflußt wie in der Jugendzeit. Auch andere Fehlverhaltensweisen als die Kriminalität entstehen beim Jugendlichen weniger durch individuelle Erlebnisse als vorwiegend durch den Einfluß des sozialen Raumes. Jede Kultur, jede Gesellschaftsform begünstigt oder unterdrückt unterschiedliche Verhaltensweisen, unterschiedliche Kontaktnahmen und dadurch auch verschiedene Formen von Verhaltensstörungen. Dieses Problem der spezifischen Wirkung der einzelnen Umweltfaktoren auf den Jugendlichen ist heute noch nicht annähernd gelöst.

Um zu zeigen, in welcher Form man methodisch an dieses Problem herangehen kann, sollen einige Beispiele genannt werden:

Die ideale Form ist die Untersuchung eines großen, aber unausgesuchten Personenkreises, z. B. sämtlicher Jugendlicher eines bestimmten Stadtviertels, wobei die Untersuchung nicht auf einige Fragestellungen beschränkt werden darf. Solche Untersuchungen erfordern jedoch ein überaus großen Apparat. Dort, wo sie begonnen wurden, sind sie für mindestens ein Jahrzehnt Hauptaufgabe eines großen Kollektivs aus verschiedenen Fachgebieten. Mit sozial-psychiatrischen Fragestellungen hat z. B. Müller-Hegemann in kleinerem Umfang eine solche Untersuchung in Leipzig begonnen. Wir selbst haben in Berlin, und zwar in den Bezirken Friedrichshain, Prenzlauer Berg und Pankow, ebenfalls mit eingeschränkter Fragestellung mehrere hundert Jugendliche untersucht und verfolgen ihre Entwicklung seit IV₂ bis 4 Jahren⁸. Erst eine solche ausgiebige, mit den verschiedensten Methoden durchgeführte Querschnitt- und Längsschnittuntersuchung kann etwas aussagen über die Abhängigkeit des Verhaltens des einzelnen von seiner gesamten Umwelt.

Bázány* stellte in Bratislava (CSSR) eine Übersicht über die Tatorte und Wohnorte auffälliger Jugendlicher zusammen. Er trug auf einer großen Karte der gesamten Stadt die Wohnorte und die Tatorte der Delikte sämtlicher Jugendlicher ein, die dem Gericht und den Fürsorgeämtern in Bratislava bekannt waren. Bereits auf dieser Karte kann man erkennen, von welchen Wohnorten die Jugendlichen kommen, die bestimmte Delikte an bestimmten Orten der Stadt durchführen. Der weitere Weg besteht dann darin, sich die einzelnen Gruppen, die an den gleichen Orten ähnliche Taten vollbringen, vorzunehmen, nach allen Richtungen juristisch, ärztlich, psychologisch und pädagogisch zu untersuchen und diese Untersuchungen mit denen anderer Gruppen zu vergleichen. Diese Untersuchung von Bázány hat tatsächlich erste statistische Ergebnisse gebracht, die aussagekräftig sind. Solche Untersuchungen könnten auch bei uns sehr fruchtbar sein. So könnte man, um einen Anfang zu machen, sämtliche am Bahnhof Friedrichstraße in Berlin festgestellten Jugendlichen, gleichgültig wo sie wohnen, systematisch nach dieser Methode untersuchen.

⁸ vgl. hierzu Szewczyk, Die Gruppenforschung und ihre Bedeutung für die Diagnostik von Kindern und Jugendlichen, Prag 1961; Gruppenforschung und Jugendpsychiatrie, Der Nervenarzt 1960, Heft 10; Über die Gruppenforschung, Zeitschrift für Neuropathologie und Psychiatrie, Moskau 1961.

⁹ Bázány, Delik vehcä nialolefých Bratislava 1957 (unveröffentlichter Bericht).

Wir haben bisher nur die Bedeutung der Umweltfaktoren, besonders der gesellschaftlichen Faktoren, für die Jugendkriminalität besprochen. Unerwähnt blieb bisher, daß nach übereinstimmenden ärztlichen Feststellungen ein nicht geringer Teil aller jugendlichen Kriminellen *entwicklungsgestört* ist, und zwar im körperlichen und psychischen Bereich, aber damit auch im sozialen Verhalten. Nicht wenige haben frühkindliche Hirnschädigungen erlitten, die sich teilweise kompensiert haben, deren Folgen aber mit differenzierten Methoden noch nachzuweisen sind. Lempp¹⁰ und andere nehmen an, daß die frühkindlichen Hirnschäden mit zunehmendem Alter eine geringer werdende Rolle spielen. Sie führen aber gerade in der Zeit der Pubertät zu einer Anfälligkeit (Disposition) für abnorme Verhaltensweisen. Unter erwachsenen Gewohnheitsverbrechern fand Lempp keine Hirngeschädigten mehr. Der Prozentsatz der *Psychopathen* und *Neurotiker* unter den jugendlichen Kriminellen ist ebenfalls nicht gering. Nur in einigen Fällen erreicht aber die Psychopathie bzw. Neurose Krankheitswert, so daß die Voraussetzungen des § 4 JGG verneint werden müssen. Jedoch bilden vor allem die Entwicklungsanomalien, die frühkindlichen Hirnschäden sowie die Psychopathien und Neurosen erhebliche Dispositionen zur Kriminalität. Es genügt bei diesen Jugendlichen im Gegensatz zum Erwachsenenalter ein relativ kleiner auslösender Faktor, um die Straftat hervorzurufen.

Die Erziehungsfunktion des Jugendstrafrechts und der Freiheitsentzug bei Jugendlichen

Das Jugendgerichtsgesetz hat die Aufgabe, unsere gesellschaftliche und staatliche Ordnung zu schützen und diejenigen Jugendlichen, die gegen die Strafgesetze verstoßen, zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern zu erziehen. Dabei ist den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur dann zu verhängen, wenn im konkreten Fall auf Grund besonderer Umstände Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen (Präambel und § 3 JGG).

Erziehungsmaßnahmen sind also das Spezifische und zugleich Typische des Jugendstrafrechts. Sie sind nicht dazu bestimmt, Verfehlungen Jugendlicher zu bestrafen, sondern dienen ausschließlich der Erziehungsfunktion. Aber auch beim Freiheitsentzug nach § 17 JGG soll die Erziehungsfunktion — neben den anderen Aufgaben der Strafe — zum Zuge kommen^{10 11}. Die Strafrechtswissenschaft geht davon aus, daß die Strafe unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen eine Doppelfunktion hat: Unterdrückung und Erziehung — und davon wird auch das Ziel der Strafe im konkreten Anwendungsfall bestimmt, d. h., es steht entweder das eine oder das andere Element im Vordergrund¹².

Allerdings haben wir den Eindruck, daß der Begriff der Erziehung von den Juristen häufig mißverständlich benutzt wird. Die Frage nach der im einzelnen Fall anzuwendenden Erziehungsmethode ist primär eine Frage nach den generellen, aber auch nach den individuellen Ursachen der Fehlentwicklung des Täters. Selbstverständlich steht dem Riditer nicht das gesamte Rüstzeug der Pädagogik zur Verfügung. Erziehung ist aber primär Überzeugung. Wir würden jedenfalls beim Jugendlichen den durch die Strafe auf ihn selbst ausgeübten Zwang nicht mehr Erziehung nennen, zumal wir der Meinung sind, daß Zwang keine Grundlage einer positiven Entwicklung sein kann. Es ist bisher nirgends auch nur der Versuch gemacht worden, auf statistisch-wissenschaftlicher Grundlage die Auswir-

¹⁰ Lempp, Frühkindliche Hirnschädigung und Reifungskriminalität, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 1958, Heft 3.

¹¹ vgl. Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Berlin 1959, S. 678 ff.

¹² vgl. Lehrbuch des Strafrechts, S. 548; Kern, Die Erziehung im Strafvollzug, Berlin 1958, S. 76 ff.